

Vorwort zur 3. Auflage

Als der Verlagsleiter und ich im Herbst des Jahres 2019 über eine Neuauflage dieses Buches sprachen, hatten wir im Wesentlichen die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates (RL [EU] 2019/1023) vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz) – ABL. EU L 172 vom 26. Juni 2019, S. 18, und ihre Umsetzung in Deutschland vor Augen. Wir richteten uns darauf ein, dass der deutsche Gesetzgeber im Jahre 2020 wohl die erforderlichen Umsetzungsgesetze auf den Weg bringen werde.

Es kam ganz anders. So legte die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz dem Kabinett am 22. März 2020 den Entwurf eines Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vor, der innerhalb von einer Woche alle parlamentarischen Hürden nahm. Bereits im Bundesgesetzblatt vom 27. März 2020 wurde das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht verkündet. Dieses enthält – und das ist die Verbindung zu unserem Buch – in Art. 1 das Gesetz zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und der Begrenzung der Organhaftung bei einer durch die COVID-19-Pandemie bedingten Insolvenz (COVInsAG). Wie die Überschrift „Begrenzung der Organhaftung“ erkennen lässt, geht es um weitreichende Eingriffe in die Haftungssystematik bei den Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkten Personengesellschaften. Dies greift die vorliegende Neuauflage ebenso auf wie die Rechtsprechung, insbesondere des BGH, die weitere Konturen in der schon jetzt sehr ausdifferenzierten Rechtsprechung zur Haftung der Organe bringt. Zudem wurde die Literatur umfassend ausgewertet.

Was die Umsetzung der Restrukturierungsrichtlinie angeht, so liegt bislang lediglich der Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 13. Februar 2020 eines weiteren Gesetzes zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens vor. Dies ist – im Hinblick auf die Belastung des Ministeriums durch die weitreichende Corona-Pandemie – mehr als verständlich.

Die vor gut zwei Jahren erschienene 2. Auflage wurde wie die 1. Auflage vom Markt gut angenommen, sodass eine Neuauflage geboten ist. Auch für die Neuauflage gilt, was ich schon im Vorwort zur 2. Auflage ausgeführt hatte:

„*Quidquid agis prudenter agas et respice finem!*“, heißt es beim griechischen Dichter *Aesopus*, der 600 Jahre ante Christum natum lebte, in Fabel 45. Diese Erkenntnis sollte der beurkundende Notar schon bei der Gründung einer Gesellschaft den Gesellschaftern und Geschäftsführern mit auf den Weg geben.

Bei der Gründung einer Gesellschaft werden die Gesellschafter und Geschäftsleiter in aller Regel noch nicht an das Ende der Gesellschaft denken, insbesondere nicht, dass das Ende der Gesellschaft durch einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens eingeläutet werden könnte.

Gründer sind optimistisch, sie glauben an ihre Geschäftsidee und vertrauen darauf, dass bei einer Kapitalgesellschaft oder haftungsbeschränkten Personengesellschaft eine persönliche Haftung der Akteure, seien es Gesellschafter, Geschäftsleiter oder Aufsichtsräte ausscheidet.

Rechtsprechung und Literatur wurden bis Juni 2020 ausgewertet und sind im Text berücksichtigt.

Das Skript lebt nicht nur von einer über 20-jährigen Tätigkeit des Verfassers als Rechtsanwalt und Steuerberater, sondern auch von der seit mehr als 15 Jahren praktizierten Erfahrung des Verfassers als Insolvenzverwalter und seiner inzwischen seit fast 15 Jahren ausgeübten Lehrtätigkeit an der FOM Hochschule für Oekonomie und Management in den Bereichen Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Wirtschafts- und Steuerrecht.

Essen, im Juni 2020

Jens M. Schmittmann